Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 07. November 2000 in der Fassung vom 18.06.2026

Aufgrund von § 4 i. V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 10.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 13) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 18.06.2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige, ausgenommen der Personenkreis gem. § 2, erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu 1 Stunde 10,-- Euro
- von mehr als 1 - 3 Stunden 25,-- Euro
- von mehr als 3 – 6 Stunden 40,-- Euro
- mehr als 6 Stunden 47,-- Euro

3. Bei mehreren Terminen beträgt der Tageshöchstsatz 47,-- Euro.

§ 2
Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder des Gemeinderates und des Ortschaftsrates sowie die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates und des Ortschaftsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien eine Aufwandsentschädigung, die als Sitzungsgeld bezahlt wird.

2. Die Aufwandsentschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu 3 Stunden 30,-- Euro
- von mehr als 3 – 6 Stunden 45,-- Euro
- von mehr als 6 Stunden 52,-- Euro

3. Bei Gemeinderäten und Ortschaftsräten gehört zur ehrenamtlichen Tätigkeit auch die Teilnahme an Fraktionssitzungen und für die Fraktionen des Gemeinderates die Fraktionsgespräche, zu denen die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister einlädt.

4. Für Klausurtagungen des Gemeinderates und des Ortschaftsrates wird eine Entschädigung nach § 2 Nr. 2 dieser Satzung gewährt. Für die Klausurtagung ist ein Ablaufprogramm zu erstellen. Jeder Tag der Klausurtagung wird als eine Sitzung gewertet. Für die Berechnung der Dauer der Sitzung werden nur Beratungszeiten mit konkretem Bezug zu anstehenden kommunalpolitischen Themen des jeweiligen Gremiums (ohne Pausen) zugrunde gelegt. Für diesen Teil der Klausurtagung ist eine Tagesordnung aufzustellen.

§ 3
Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates

1. Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung nach § 2 einen pauschalen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 40,-- Euro.

2. Falls ein Mitglied des Gemeinderates das Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich z. B. aufgrund von Krankheit oder Urlaub nicht ausübt, wird der monatliche Grundbetrag nach Ablauf der Dreimonatsfrist nicht mehr gewährt.

§ 4
Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende im Gemeinderat

Die Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,-- Euro zuzüglich. 2,00 Euro je Fraktionsmitglied und Monat.

§ 5
Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters erhalten pro Vertretung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.

§ 6
Aufwandsentschädigung für die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten

Die/der Behindertenbeauftragte kann für die Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Behindertenbeirats und der / des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten geregelt.

§ 7
Entschädigung bei Pflege und Betreuung Angehöriger

1. Die Mitglieder des Gemeinderates und des Ortschaftsrates sowie die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates, des Ortschaftsrates und der sonstigen Gremien, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bzw. der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 52 EUR pro Tag erstattet. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen i.S. von § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg. Aufwendungen für die Betreuung durch Verwandte im ersten Grad werden nicht erstattet. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bzw. die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

2. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen nach § 1 Ziffer 1.

3. Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters erhalten Entschädigung entsprechend den Regelungen in Ziffer 1.

4. Diese Regelungen gelten nicht für die Mitglieder der Jugendvertretung.

§ 8
Entschädigung von Aufwendungen aufgrund einer Schwerbehinderung

Ehrenamtliche Tätige erhalten eine Erstattung für Aufwendungen, die aufgrund einer Schwerbehinderung nach § 2 Abs. 2 SGB IX während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit und für diese entstehen. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

§ 9
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

Bei Personen und Terminen gem. § 2 wird der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit je ½ Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

§ 10
Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich Tätige erhalten zusätzlich eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende im Sinne des Landesreisekostengesetzes (LRKG) bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 5 u. 6 des Landesreisekostengesetzes. Dies gilt nicht, soweit es sich um Fahrten innerhalb der Kernstadt oder der einzelnen Ortschaften handelt.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Rottenburg am Neckar, 07. November 2000

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzungsänderungen:

Tag und Art der letzten Änderung	Beschlossen in der GR-Sitzung am:
01.04.2010 § 2 Reduzierung der Aufwandsentschädigung und Einfügung der Regelung für Klausurtagungen § 3 Reduzierung der Entschädigung der Fraktionen § 5 Anpassung an geltendes Recht	02.05.2010
01.04.2012 § 2 Erhöhung der Aufwandsentschädigung § 3 Erhöhung der Entschädigung der Fraktionen	28.02.2012
01.01.2014 § 1 Abs. 2 Erhöhung der Durchschnittssätze § 2 Nr. 2 Erhöhung der Aufwandsentschädigung § 2 Nr. 3 Einbeziehung der Fraktionsgespräche § 3 Anpassung der Aufwandsentschädigung für die Fraktionsvorsitzenden § 4 neu Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters	03.12.2013
01.06.2014 § 2 Nr. 3 Satz 2 Wegfall der zeitlichen Komponente	13.11.2014
01.12.2015 Anpassung an die neue Gemeindeordnung: § 2 Ziffer 3 § 2 Ziffer 5 (neu) § 5 Entschädigung bei Pflege und Betreuung Angehöriger (neu)	22.03.2016
25.02.2017 § 5 eingefügt, Entschädigung Behindertenbeauftragte/r	21.02.2017
01.01.2018 § 3 eingefügt, Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates in Form eines pauschalen monatlichen Grundbetrags	05.12.2017
01.01.2026 § 1 Nr. 2 neue Entschädigung für bis zu einer Stunde § 1 Nr. 3 Festlegung Tageshöchstsatz § 8 Entschädigung von Aufwendungen aufgrund einer Schwerbehinderung (neu) § 9 Satz 1 Klarstellung zur Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme verschiedene redaktionelle Änderungen	21.10.2025
01.09.2026 § 2 Nr. 5 Streichung der Regelung zur Jugendvertretung § 6 Änderung mit Verweis auf die Geschäftsordnung des Behindertenbeirats	18.06.2026